Betriebshaftpflicht: Mitversicherung kein Lohn

(ac) Werden angestellte Klinikärzte von ihrem Arbeitgeber in der Betriebshaftpflichtversicherung des Krankenhauses mitversichert, handelt es sich hierbei um keinen lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteil. Darauf hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil hingewiesen. Zur Begründung führte das oberste deutsche Finanzgericht an, dass die Mitversicherung keine Gegenleistung für die Beschäftigung sei. Zudem bestehe keine gesetzliche Pflicht, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, soweit die angestellten Ärzte in einem Krankenhaus nicht selbstständig tätig und in der Betriebshaftpflichtversicherung des Krankenhauses mitversichert sind. Weiter betonte der BFH, dass das Krankenhaus den Versicherungsschutz zur Abdeckung ihres mit dem Betrieb eines Krankenhauses verbundenen eigenen Haftungsrisikos erworben habe. Die Einbeziehung der Arbeitnehmer folge allein aus der gesetzlichen Regelung des § 102 Abs. 1 VVG.

BFH, Urteil vom 19.11.2015, Az.: VI R 47/14

Diebstahl: Wann haftet der Arbeitgeber?

(ac) Schutzpflichten des Arbeitgebers bezüglich vom Arbeitnehmer in den Betrieb mitgebrachter Sachen bestehen regelmäßig nur dann, wenn es sich um Sachen handelt, die ein Arbeitnehmer zwingend, mindestens aber regelmäßig mit sich führt oder aber unmittelbar oder mittelbar für die Arbeitsleistung benötigt. Hinsichtlich anderer, ohne jeden Bezug zum Arbeitsverhältnis und ohne Kenntnis und Einverständnis des Arbeitgebers mitgebrachter Gegenstände lassen sich spezielle Pflichten nicht begründen.

LAG Hamm, Urteil vom 21.01.2016.
Az.: 18 Sa 1409/15

Muss eine Vorsorgevollmacht notariell oder überhaupt beglaubigt werden?

Vorsorgevollmachten, Patienten- und Sorgerechtsverfügungen sind Themen, die bei einer vollumfänglichen Beratung in Sachen Risikoabsicherung früher oder später im Raum stehen. AssCompact hat zusammen mit Rechtsanwalt Lutz Arnold Basiswissen für Vermittler zusammengetragen.

Eine Vollmacht erfordert grundsätzlich keine Beglaubigung. Dies ist in den §§ 164ff. BGB klar geregelt. Behörden wie beispielsweise die Gemeinde sowie Rechtsanwälte dürfen „amtlich" beglaubigen. Damit wird die Unterschrift als „echt" oder ein „identischer Inhalt von Original und Kopie" bestätigt. Das hat im Rechtsverkehr eine Beweiswirkung. Diese gilt aber nur, wenn der Stempel auch das Wort „beglaubigt" neben der Unterschrift des Anwaltes aufweist. Nur in ganz wenigen Fällen schreiben spezialgesetzliche Regelungen eine sogenannte „öffentliche" Beglaubigung vor. Diese wird grundsätzlich von einem Notar (vgl. § 129 BGB) erbracht. Zu diesen Anwendungsfällen einer „öffentlichen Beglaubigung" gehören Vollmachten, die auch die Übertragung oder Belastung von Grundstücken unter Lebenden, die Aufnahme von Darlehen, das Abfassen oder Ändern eines Gesellschaftsvertrages oder Anmeldungen zum Handelsregister zum Inhalt haben. Aber auch Betreuungsbehörden dürfen Vorsorgevollmachten „öffentlich" beglaubigen. Dies ist ausdrücklich in § 6 Betreuungsbehördengesetz geregelt.

Immobilienbesitz: Hat es Sinn, eine Vorsorgevollmacht „öffentlich" zu beglaubigen?

Es gibt hier zwei Konstellationen, wo man sich gut überlegen sollte, seine Vollmachten öffentlich beglaubigen zu lassen: kurzzeitige und langfristige Geschäftsunfähigkeit (zum Beispiel Koma). Bei kurzzeitiger Geschäftsunfähigkeit kann es sogar ein gewisser Schutz gegen einen ungewollten Verkauf der Immobilien sein, wenn keine öffentliche Beglaubigung vorliegt. Aber auch bei langfristiger Geschäftsunfähigkeit muss eine Beglaubigung nicht immer Sinn ergeben: Wenn der Immobilieneigentümer auch eine (gültige) Patientenverfügung verfasst hat, dann wird er – so makaber es klingt – nicht „dauerhaft" oder langfristig in diesem Zustand leben. Mit einer Patientenverfügung ist auch die Gefahr einer jahrelangen „Hängepartie" für die Erben stark reduziert. Schließlich entfällt die Notwendigkeit einer öffentlichen Beglaubigung bei einer gerichtlichen Betreuung. Hier kann sich der Bevollmächtigte in Notfällen und ausnahmsweise vom Gericht und nur für den Anwendungsfall des Immobilienverkaufes zu einem gerichtlichen Betreuer bestellen lassen.

beantwortet von
Rechtsanwalt Lutz Arnold LL.M.